

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass in der Gemeinde Wadersloh  
vom 19. Mai 1988**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), in Verbindung mit dem § 4 Nrn. 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV NW S. 66) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) wird für die Gemeinde Wadersloh gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 03.05.1988 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen geöffnet sein vom 13:00 bis 18:00 Uhr

im Gemeindeteil Diestedde  
am letzten Sonntag im November (Nikolausfest) und

im Gemeindeteil Liesborn  
am letzten Sonntag im Mai (Frühlingsfest) und

im Gemeindeteil Wadersloh  
am zweitletzten Sonntag im September (Kirmessonntag).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark (511,29 EUR) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage aus besonderem Anlass in der Gemeinde Wadersloh vom 16.10.1985 außer Kraft.